



Reit- und Fahrverein Wilhelmshaven e.V.

Betriebsordnung

Zweck dieser Ordnung ist es, einen reibungslosen Betriebsablauf zu sichern und allen Reitern gleiche Trainingsmöglichkeiten zu bieten. Gleichzeitig dienen diese Bestimmungen der Pflege und Erhaltung des gemeinsam Erschaffenen.

I Allgemeines

- § 1** Alle Mitglieder und Nutzer der Reitanlage sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die ethischen Grundsätze des Tierschutzes zu beachten.
- § 2 Versicherungsschutz und Haftung**
- 1) Der Reit- und Fahrverein Wilhelmshaven e.V. ist Mitglied des PSVWE und des Stadtsporthundes und genießt als Verein Versicherungsschutz im Rahmen der jeweils gültigen allgemeinen und den für den Reitsport besonderen Versicherungsbedingungen.
 - 2) Diesen Versicherungsschutz genießen nur Mitglieder, die die geforderten Beiträge einschließlich Arbeitsstunden bezahlt bzw. abgeleistet haben.
 - 3) Eine Inanspruchnahme des Vereins aus jeglichen Unfällen, Haftpflicht- oder Vermögensschadensfällen, die über die Leistungen der Versicherung hinausgehen, ist ausgeschlossen, soweit diese nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens des Vereins, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
 - 4) Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist ferner die Einhaltung der Betriebsordnung.
 - 5) Für Nichtmitglieder wird jegliche Haftung ausgeschlossen.
- § 3** Jedes ordentliche Mitglied zwischen 15 und 65 Jahren muss 24 Arbeitsdienststunden pro Jahr leisten. Weitere Bestimmungen regelt die Arbeitsdienstordnung^{b)}.

II Anlage und Stallungen

- § 4 Nutzungsberechtigung**
- 1) Die Anlage darf grundsätzlich nur von Mitgliedern und Kunden benutzt werden.
 - 2) Gastreiter/innen dürfen die Anlage nur benutzen, wenn sie die Gastreitergebühr laut Beitragsordnung bezahlt haben.
 - 3) Unbefugten ist das Betreten der Reitbahnen, der Sattel- und Futterkammern sowie der Lagerräume untersagt.
 - 4) Hunde sind auf der gesamten Reitanlage an der Leine zu führen. Das Mitführen von Hunden in die Reitbahn und auf die Reitplätze ist untersagt.
- § 5 Verhalten in der Anlage**
- 1) Das Rauchen und der Gebrauch von offenem Licht sind in allen Stall- und Lagerräumen verboten.
 - 2) Die Ruhezeiten von 21.30 Uhr bis 7.00 Uhr sind einzuhalten. Ausnahmen sind Turnierbesuche oder Krankheit von Pferden.
 - 3) Alle Benutzer der Anlage haben die Pflicht, die Reitanlage stets sauber und aufgeräumt zu halten, Verunreinigungen sofort zu beseitigen und sich nach den Regeln der Stallordnung zu verhalten.
 - 4) Alle Einrichtungen und Geräte der Anlage sind pfleglich zu behandeln. Es ist sparsam mit Licht und Strom umzugehen. Beschädigungen müssen sofort dem Leiter Reitbetrieb, Reitlehrer oder dem Übungsleiter gemeldet werden.
 - 5) Das Personal darf nur im Rahmen der ihm vom Vorstand erteilten Anweisungen zu Aufgaben herangezogen werden.
 - 6) Jugendliche haben den Anweisungen Erwachsener zu folgen. Erwachsene sollen stets vorbildlich handeln.
 - 7) Gegenseitige Rücksichtnahme ist bei Benutzung der Anlagen selbstverständlich.
 - 8) Das Freilaufen von Pferden ist nur auf dem Springabreiteplatz erlaubt, und nur dann, wenn sich kein anderes Pferd an der Hand oder unter dem Sattel in der Umgebung befindet.
 - 9) Das Weidenlassen der Pferde ist nur auf den da dafür vorgesehenen Weiden gemäß der Weideordnung erlaubt. Auf allen anderen Grünflächen ist das Grasens nur an der Hand gestattet, wenn die Bodenverhältnisse es zulassen.

III Schulpferde des Vereins

- § 6** Die Preise der Reitstunden auf den Schulpferden richten sich nach der Beitragsordnung. Die Anmeldung erfolgt bei den Reitlehrer/innen. Ein Anspruch auf Erstattung wegen Abwesenheit besteht grundsätzlich nicht. Reittermine, die 24 Stunden vorher abgesagt werden, können im Rahmen freier Kapazitäten in Absprache mit den Reitlehrer/innen innerhalb von 2 Wochen nachgeholt werden. In besonders begründeten Härtefällen entscheidet der Vorstand über eine Ausnahmeregelung. Für vom Verein abgesagte Stunden werden alternative Termine angeboten. Eine Monatskarte kann bis zum 28. des Vormonats gekündigt werden.
- § 7** Die Schulpferde werden je nach Ausbildungsgrad des Reiters durch die Reitlehrer/innen zugewiesen.
- § 8** Zur Teilnahme an den Reitstunden mit einem Schulpferd gehört das Putzen vor der Reitstunde, das Abwarten nach der Reitstunde sowie das Ausmisten – bei Reitanfängern unter Anleitung der Reitlehrer/innen oder einer/eines von ihnen beauftragten erfahrenen Gehilfin/Gehilfen.

§ 9 Ausritte mit Schulpferden außerhalb der Anlage sind nur in Begleitung einer/eines Reitlehrerin/Reitlehrers oder Übungsleiterin/Übungsleiters zulässig. Angefangene halbe Stunden müssen bezahlt werden.

§ 10 Sollen Schulpferde auf Turnieren eingesetzt werden, so muss jeder Einzelfall durch die Reitlehrer/in und der/den Leiter/in Reitbetrieb genehmigt werden. Die Teilnahme wird mit einer Reitstunde abgerechnet. Für Nennung und Transport ist selbst zu sorgen, soweit nicht anders geregelt. Gewonnene Mannschaftspokale fallen an den Verein.

IV Privatpferde

§ 11 Der Verein vermietet Boxen für die Unterstellung von Pferden. Die Bestimmungen für die Einstellung von Privatpferden regelt der Einstellervertrag. Die Preise für die Einstellung ergeben sich aus der Beitragsordnung.

§ 12 Reitende Eigner/innen und Zweitreiter/innen müssen ordentliche Mitglieder sein. Sie können an den Unterrichtsstunden teilnehmen, wenn sie die Gebühr gemäß Beitragsordnung im Voraus bezahlt haben. Reitstunden, die nicht 24 Stunden vorher abgesagt werden, werden berechnet (s. §6). Sind Eigner/innen und Zweitreiter/innen nicht in der Unterrichtsstunde angemeldet, besteht kein Anspruch auf Teilnahme, wenn die Anzahl der Pferde 5 überschreitet.

§ 13 Treten im Stall Seuchen oder ansteckende Krankheiten auf, welche den gesamten Pferdebestand gefährden, so ist der Verein berechtigt, nach Anhören von mindestens zwei Tierärzten alle zum Schutze der Pferde erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Widersetzen sich Pferdeeigner/innen diesen Anordnungen, so kann der Verein die sofortige Entfernung verlangen.

V Reiten

§ 14 Alle Pferde sind grundsätzlich mit Reithalter zu reiten.

§ 15 Die Reiter/innen haben angemessene Reitkleidung zu tragen.
Auf der Reitanlage herrscht Reitkappenpflicht. Alle Reiter/innen müssen beim Reiten eine Reitkappe (Drei-Punkt-Kappe) tragen.

§ 16 Im Reitunterricht ist den Anweisungen des Reitlehrers/Übungsleiters Folge zu leisten.

§ 17 Nutzung der Hallen und Reitplätze

- 1) Das freie Reiten geschieht ausschließlich außerhalb der auf dem Stundenplan ausgewiesenen Reitstunden.
- 2) Die Reithallen und Reitplätze dürfen in Freistunden zu vollen und zu halben Stunden betreten werden.
- 3) Das Reiten in den Reithallen und auf den Reitplätzen hat nach den Regeln der Bahnordnung zu erfolgen.
- 4) Das Springen in Freistunden ist nur mit Erlaubnis der anwesenden Reiter zulässig.
- 5) Reiten hat Vorrang vor Longieren, Longieren hat Vorrang vor Laufenlassen. Beim Longieren soll zur Schonung des Bodens der Standort regelmäßig gewechselt werden.
Das Longieren ist nur in der kleinen Halle zu den ausgewiesenen Stunden zulässig.
- 6) Nach Benutzung der Halle sind Pferdeäpfel, Sprünge und Übungsstangen aus der Bahn zu entfernen. Nach den Gruppenreitstunden ist die Halle grundsätzlich zu ebnen. Nach dem Longieren sind Arbeitslinien und Standort zu harken. Einzelreiter ebnen regelmäßig die Halle.
- 7) Für Beschädigungen an Hindernissen und anderen Trainingsmaterialien kommt der verursachende Reiter auf. Schäden sind sofort dem Leiter Reitbetrieb zu melden.

§ 18 Geländeritte

- 1) sind dem Ausbildungsstand von Reiter und Pferd anzupassen.
- 2) Im Gelände ist bei Begegnungen mit Reitern und Fußgängern ist stets zum Schritt durch zu parieren.
- 3) Auf befestigten Wegen und Plätzen sind Pferdeäpfel zu entfernen.
- 4) Beim Reiten ist Rücksicht auf den Landschaftsschutz zu nehmen.
- 5) Beschädigungen und Gefahrenstellen sind sofort dem Vorstand oder einem Übungsleiter zu melden.

VI Rechtsgültigkeit

§ 19 Die Betriebsordnung unterliegt der Satzung des Reit- und Fahrverein Wilhelmshaven e.V. und hat Rechtsgültigkeit. Einzelheiten obiger Bestimmungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit in nachstehenden Vereinsordnungen geregelt (www.reitverein-wilhelmshaven.de):

- a) Beitragsordnung
- b) Einstellervertrag
- c) Arbeitsdienstordnung
- d) Weide- und Paddockordnung
- e) Stallordnung
- f) Bahnordnung

§ 20 Anträge und Beschwerden sind an den Vorstand zu richten.

§ 21 Bei wiederholten Verstößen ist der Vorstand berechtigt, dem betroffenen Reiter für eine bestimmte Zeit die Benutzung der Reitanlagen zu untersagen.